

**Richtlinien
für die Verleihung der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise der
Justus-Liebig-Universität Gießen
- gestiftet von der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Stiftung -**

in der Neufassung vom 6. Juni 2006

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität hat am 6. Juni 2006 gemäß § 42 Absatz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die dritte Änderung zu den Richtlinien für die Verleihung der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18. April 2001 beschlossen. Die Richtlinien erhalten die folgende Fassung:

**§ 1
Grundsätze**

Die Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise werden in den Fachgebieten

1. Rechtswissenschaft,
2. Wirtschaftswissenschaften,
3. Chemie sowie
4. Humanmedizin

ausgeschrieben.

**§ 2
Art der Preise**

(1) Mit den Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preisen sollen die wissenschaftlichen Leistungen hervorragender Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in den in § 1 genannten Fachgebieten der Justus-Liebig-Universität Gießen ausgezeichnet werden.

(2) Es werden jährlich zwei Preise verliehen. Die Preise sind jeweils mit 3.000,- Euro dotiert. Sollten die vom Vorstand zur Verfügung gestellten Stiftungserträge die Verleihung von mehr als zwei Preisen erlauben, werden diese nach Wahl der Auswahlkommission an die in § 1 genannten Bereiche vergeben. Bei der Entscheidung soll auf die Ausgewogenheit und einen Wechsel innerhalb der einzelnen in § 1 genannten Fachgebiete geachtet werden.

(3) Sofern ein Preis in einem Jahr nicht vergeben werden kann, wird der Betrag dem Stiftungszweck der Dr. Herbert Stolzenberg-Stiftung entsprechend verwendet.

**§ 3
Vergabemodus**

(1) Mit dem Vorschlag für die Verleihung der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise nehmen die den Vorschlag unterstützenden Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftler eine Zuordnung der Arbeit zu einem der Fachgebiete nach inhaltlichen Kriterien vor.

(2) Die Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise werden nur an Mitglieder und Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen verliehen. Die mit den Preisen auszuzeichnenden Arbeiten sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Arbeiten, die von einem früheren Mitglied oder Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen während der Zeit seiner Tätigkeit an der Justus-Liebig-Universität gefertigt worden sind, können berücksichtigt werden.

(3) Die Preisvergabe wird spätestens bis zum 31. Mai inneruniversitär ausgeschrieben.

§ 4 Verleihungsvorschläge, Bewerbungen

(1) Ein Vorschlag für die Verleihung des Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preises kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen eingereicht werden. Dem Vorschlag sind befürwortende gutachterliche Stellungnahmen zu der Qualifikation der Vorgeschlagenen oder des Vorgeschlagenen von mindestens zwei Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftlern beizufügen, von denen mindestens eine bzw. einer nicht der Arbeitsgruppe oder dem engsten Fachgebiet der oder des Vorgeschlagenen angehören darf.

(2) Vorschläge und Bewerbungen sind jeweils bis zum 31. Juli eines Jahres über das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs an die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zu richten. Liegen für einen Fachbereich mehrere Vorschläge und Bewerbungen vor, legt das Dekanat in einer ergänzenden Stellungnahme die Rangfolge der Vorschläge und Bewerbungen fest und begründet sie nachvollziehbar.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Entscheidung über die Verleihung der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise fällt eine Auswahlkommission der Justus-Liebig-Universität, bestehend aus dem Kuratorium der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Stiftung und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität.

(2) Das Kuratorium der Dr. Herbert Stolzenberg-Stiftung besteht nach der Verfassung der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Stiftung aus

- der Kanzlerin oder dem Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen
- zwei Professorinnen und/oder Professoren aus den in § 1 genannten Fachgebieten der Justus-Liebig-Universität.

(3) Die Auswahlkommission tritt spätestens bis 31. Oktober eines Jahres zusammen.

(4) Die Auswahlkommission entscheidet über die Vorschläge aufgrund der beigefügten gutachterlichen Stellungnahmen und ggf. der Stellungnahme des Dekanats zur Rangfolge der Vorschläge und Bewerbungen. In Zweifelsfällen können zusätzliche Gutachten eingeholt werden. Die Kommission kann die Gutachterinnen und Gutachter zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 6 Preisverleihung, Verpflichtung der Preisempfängerin oder des Preisempfängers

(1) Die Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preise werden im Rahmen des Akademischen Festaktes der Justus-Liebig-Universität verliehen.

(2) Die Empfängerinnen und Empfänger eines Preises verpflichten sich durch die Annahme, dem Kuratorium der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Stiftung nach Ablauf von spätestens zwei Jahren über den Fortgang und die Ergebnisse ihrer Arbeiten zu berichten.

§ 7
Finanzierung der Preise

(1) Die für die Preisverleihung erforderlichen Mittel werden durch den Vorstand der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Stiftung aus den Erträgen der Stiftung zum 1. November eines jeden Jahres der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Verfügung gestellt.

(2) Sollten die Erträge für eine Vergabe nicht ausreichen, entscheidet die Auswahlkommission vor der Ausschreibung über eine Reduzierung oder Nichtvergabe der Preise.

§ 8
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinien sind vom Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen zu beschließen. Sie bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums der Dr.-Herbert-Stolzenberg-Stiftung.

Gießen, den 6. Juni 2006

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen